

Beitragsordnung 2003

gültig ab 1. Januar 2004

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung vom
24. September 2003 auf Vorschlag des Vorstandes die
folgende

Beitragsordnung

nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung vom 1. Oktober 1991
erlassen.

I. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

A. Städte und Gemeinden

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Beitrag in EUR
10.000	210
20.000	260
40.000	310
70.000	360
110.000	410
220.000	550
440.000	660
660.000	770
1.000.000	1.000
über 1.000.000	mind. 1.100

B. Landkreise / sonstige Kommunalverbände

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Beitrag in EUR
70.000	210
110.000	230
160.000	260
300.000	300
600.000	400
800.000	500
1.000.000	600
über 1.000.000	mind. 700

II. WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Wohnungsbestand einschl. verwalteter Wohnungen bis zu	Beitrag in EUR
750	200
1.000	250
1.500	300
2.000	350
3.500	500
7.500	700
12.000	900
20.000	1.100
über 20.000	mind. 1.200

Grundlage

Eigene Angaben der Unternehmen über den Bestand am 31. Dezember des Vorjahres; Kontrollmöglichkeiten durch eigene Geschäftsberichte oder die der Verbände. Überwiegt bei einem Wohnungsunternehmen der Träger- oder Betreuungsbau, richtet sich der Beitrag nach der Anzahl der jährlich fertiggestellten Wohnungen. Der Grundbetrag ist auch hier 200 EUR, der Steigerungsbetrag bei mehr als 200 Wohnungen je 200 Wohnungen 100 EUR.

III. KREDITINSTITUTE

Selbsteinschätzung	Beitrag in EUR
Kleinere örtliche Unternehmen	250 – 550
Kleine Regionale Unternehmen	600 – 1.100
Mittlere Unternehmen	1.200 – 1.700
Große regionale Unternehmen	1.800 – 3.000
Große überreg. Unternehmen	mind. 3.000

IV. FREIBERUFLICH TÄTIGE

Architekten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare etc., soweit sie als Personengemeinschaft Mitglied sind.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Mitarbeiter bis zu	Beitrag in EUR
10	250
30	400
50	600
100	900
über 100	mind. 1.000

V. GEWERBLICHE UNTERNEHMEN

Makler, Grundstücksverwaltungen, Entwicklungs-, Bauunternehmen usw.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Mitarbeiter bis zu	Beitrag in EUR
10	250
30	400
50	600
100	900
über 100	mind. 1.000

VI. VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Gas-, Strom-, Wasser-, Fernwärmeunternehmen usw.

Selbsteinschätzung nach der Zahl der Abnahmezähler bis zu	Beitrag in EUR
klein 15.000	200
mittel 100.000	500
groß über 100.000	mind. 1.000

VII. VERBÄNDE

Selbsteinschätzung	Beitrag in EUR
Ortsverbände	200 – 300
Regionalverbände	300 – 400
Landesverbände	400 – 600
Bundesverbände	mind. 600

VIII. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Mitglied durch den Vorstand individuell bestimmt.